

gen bei Hus in der tschechischen Forschung für noch nicht ausreichend gewürdigt. – Alexander KOLESNYK, *Hussens Eucharistiebegriff* (S. 193–202): Der klare, teilweise auf Ernst Werner beruhende Beitrag belegt erneut, daß Hus bei der ohnehin problematischen Frage des Altarsakraments die orthodoxe Auffassung vertrat, obwohl ihm schon seit 1408 bis zum Konstanzer Konzil immer wieder der Vorwurf der Remanenzauffassung gemacht wurde; er lehnte auch den Laienkelch, allerdings mehr aus hygienischen als aus dogmatischen Gründen, ab. Erst im November 1414 änderte er seine Meinung. – Zu „Hus und das Recht“: František ŠMAHEL, *Das Ideal einer gerechten Ordnung und sozialen Harmonie im Werk des Magisters Johannes Hus* (S. 203–211), verdeutlicht, daß Hus die feudale Gesellschaftsordnung seiner Zeit nicht grundlegend ändern oder gar umstürzen wollte, sondern sie nach dem Gesetz Gottes zu berichtigen, zu reformieren suchte; seine Kritik an der Kirche als beherrschender hierarchischer Institution allerdings konnte, als Schwarz-Weiß-Schema aufgefaßt, zu einem Motiv der späteren Revolutionäre werden. – Jiří KEJŘ, *Johannes Hus als Rechtsdenker* (S. 213–226), sieht bei Hus trotz dessen guter Rechtskenntnisse immer die theologischen und moralischen Gesichtspunkte im Vordergrund. Das Gesetz Gottes steht über allen menschlichen Gesetzen, wie dies besonders in Hussens bekannter Appellation an Christus (einer im kanonischen Recht unbekannten Instanz) gegen das Gerichtsurteil (1412) deutlich wird. Hussens Wege führen in ihrer Konsequenz zu einer fast totalen Verneinung der herrschenden Rechtsordnung. – Karel MALÝ, *Die Bibel und das hussitische Rechtsdenken in den Vier Prager Artikeln* (S. 227–234), entdeckt darin Hussens Theorie über die Verantwortung der Herren vor dem Gesetz Gottes und über den erlaubten Ungehorsam gegenüber schlechten Herren. – Walter BRANDMÜLLER, *Hus vor dem Konzil* (S. 235–242), ist der Auffassung, mit Hus habe ein zweifelhaft Exkommunizierter vor einem zweifelhaften Konzil gestanden, das durch einen zweifelhaft legitimierten Papst einberufen war, nimmt jedoch eine unbezweifelbare Häresie des Magisters an, wobei er Häresie freilich in theologisch-juristischem, nicht in soziologisch-politischem Sinn versteht. So widerspricht er, allerdings gegen mehrere ausdrückliche Selbstzeugnisse Hussens, der communis opinio, seine Eucharistielehre sei rechtgläubig gewesen, glaubt allerdings Indizien für einen Widerspruch zwischen der formellen Häresie und dem innersten Gewissen Hussens in Konstanz zu erkennen. – Ebenfalls unter katholischem Blickwinkel untersucht Jerzy MISIUREK, *Zur „Rechtssache Hus“* (S. 243–252), die Frage, ob der Vorwurf der Häresie Hussens nach dem Zweiten Vaticanum aufrechterhalten werden kann. Nach Erörterung der Husschen Ekklesiologie heißt sein Fazit: „Es scheint höchste Zeit zu sein, Hus von dem Vorwurf der Ketzerei zu befreien.“ – Zu „Hus und die Hussiten“: Josef SMOLK, *Hus in Mähren* (S. 253–261), verfolgt sein Nachleben bis zur Husbiographie des Brünner Historikers Jan Sedlák von 1915. – Jan DRABINA, *Das Echo des Hussitismus in Schlesien* (S. 263–266). – Franz MACHILEK, *Deutsche Hussiten* (S. 267–282), verfolgt in seinem umfassenden, mit reichhaltigen Belegen versehenen Beitrag das Phänomen der deutschen Hussiten bis in die zweite Hälfte des 15. Jh., das sich in charakteristischer Weise mit waldensischen Überzeugungen verband. – Bart Jan SPRUYT, *Das Echo von Jan Hus und der hussitischen Bewegung in den burgundischen Niederlanden ca. 1420–ca. 1520* (S. 283–301). – Thomas NÄGLER, *Hus und die Hussitenbewegung in Siebenbürgen* (S. 303–305). – Josef SMOLK, *Hus und die Böhmischen*